

RS OGH 1981/3/26 8Ob508/81, 15Os27/89, 12Os49/09m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1981

Norm

ABGB §19

StGB §3 A1

Rechtssatz

Das Abwehrrecht des Angegriffenen wird nicht dadurch beseitigt oder gemindert, dass er eine Ursache für den rechtswidrigen Angriff gesetzt hat; würde jedes Verursachen der Notwehrsituation die Abwehrbefugnis schmälern, so wäre der Rechtfertigungsgrund der Notwehr (§ 19 ABGB, § 3 StGB) gegenstandslos. Ein sorgloses Verhalten des Angegriffenen ist ebenfalls nicht geeignet, das Verhalten des Angreifers zu rechtfertigen, die Sorglosigkeit des Angegriffenen macht diesen nicht schutzunwürdig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 508/81
Entscheidungstext OGH 26.03.1981 8 Ob 508/81
- 15 Os 27/89
Entscheidungstext OGH 18.04.1989 15 Os 27/89
nur: Das Abwehrrecht des Angegriffenen wird nicht dadurch beseitigt oder gemindert, dass er eine Ursache für den rechtswidrigen Angriff gesetzt hat. (T1) Veröff: JBl 1990,388 = SSt 60/28
- 12 Os 49/09m
Entscheidungstext OGH 28.05.2009 12 Os 49/09m
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009038

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at